



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Wahldistrikt: EUPEN
Gemeinde:

Bestellung der Beisitzer des Wahlbürovorstands

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ich Sie gemäß Artikel L4125-5 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ¹ bestellt habe, das Amt des Beisitzers / Ersatzbeisitzers ² des Wahlbürovorstands Nr. für die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 zu übernehmen.

Sie werden gebeten, am besagten Tag um 7.00 Uhr in dem Wahllokal vorstellig zu werden, in dem Ihr Vorstand tagt: (Anschrift)

Der Wahlbürovorstand muss spätestens um 7.45 Uhr gebildet sein.

Haben Sie bitte Ihre Kontonummer zur Hand, damit Ihnen nach den Wahlen Ihre Anwesenheitsgelder ausbezahlt werden können.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte, ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsbestätigung zurückzusenden oder mir innerhalb von 72 Stunden Ihre Entschuldigungsgründe zur Kenntnis zu bringen.

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,
(Unterschrift)

¹ So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

² Unzutreffendes bitte streichen.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4125-1 - §1 - Ein Wahlvorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär ohne beschließende Stimme, aus Beisitzern und Ersatzbeisitzern zusammen.

Art. L4125-5 - §1 - Spätestens am 15. September benennt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3 §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3 §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzuzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

§3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die in den in Artikel L4122-7 §1 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

§4 - Unmittelbar im Anschluss an diese Bezeichnungen übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes dem Vorsitzenden des Kantonsvorstandes die vorerwähnten Verzeichnisse nach der Streichung des Namens der gemäß §§1 und 2 bezeichneten Personen. Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.

§5 - Innerhalb von achtundvierzig Stunden teilt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes den Betreffenden die Bezeichnungen per Einschreibebrief mit und fordert sie auf, ihr Amt an den festgelegten Daten und Orten auszuüben.

Bei dieser Gelegenheit teilt er den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss, tagen wird. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes setzt ebenfalls die Vorsitzenden der Zählbürovorstände von der Auswahl der Wahlbürovorstände, deren Auszählung sie vornehmen müssen, in Kenntnis.

Nach den in Artikel L4125-3 §2 und in §1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Modalitäten ersetzt er in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrer Bezeichnung einen triftigen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.

§6 - Wer sich der in §§1 und 2 vorgesehenen Benennung ohne triftigen Grund entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Euro belegt.

Art. L4125-16 - Wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt:

1° jede Person, die sich der Bezeichnung als Vorsitzender und als Beisitzer des Wahl- oder Zählbürovorstands ohne triftige Gründe entzieht;

2° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt;

3° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der, nachdem er dieses Amt angenommen hat, es ohne triftigen Grund unterlässt.

Art. L4125-17 - Jede Person, die durch ihr Verschulden, ihre Unvorsichtigkeit oder ihre Nachlässigkeit die ihr anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt.

Art. L4135-1 - Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten Anwesenheitsgeld, dessen Betrag durch die Regierung festgelegt wird. Der Betrag der Entschädigungen sowie irgendwelcher Vorteile, auf die sie Anspruch erheben könnten, wird ebenfalls durch die Regierung festgelegt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen Anspruch auf die Vergütung ihrer Fahrtkosten erheben.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte zurücksenden an →

Herrn/Frau
Vorsitzende(r) des Gemeindevorstands von
.....
.....
..... (Anschrift)

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Korrespondenz muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von Letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die zum Beisitzer / Ersatzbeisitzer ³ des Wahlbürovorstands Nr mit Sitz in (Gemeinde) bestellte Unterzeichnete, (Name und Vorname(n)), bestätigt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Gemeindevorstands vom (Datum) mit dieser Bestellung in Bezug auf die Wahlverrichtungen erhalten zu haben.

..... (Ort), den (Datum)

(Unterschrift)

³ Unzutreffendes bitte streichen